

Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.



WLA V, Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Telefon: 0251 4175-202

E-Mail: info@wlav.de

17.11.2025

Rundschreiben zur EuGH-Entscheidung zur EU-Mindestlohnrichtlinie

Liebe Mitglieder,

das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 11. November 2025 in der Rechtssache C-19/23 „Königreich Dänemark gegen Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union“ betrifft die Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

Dänemark hatte gegen diese Richtlinie geklagt, da sie eine zu weitgehende Einmischung der EU in die nationale Lohnpolitik sah. Insbesondere wurde beanstandet, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten detaillierte Vorgaben zur Festsetzung und Anpassung von Mindestlöhnen machte und damit die nationale Zuständigkeit für das Arbeitsentgelt beschränkte.

Kernaussagen des Urteils:

Der EuGH hat die EU-Mindestlohnrichtlinie im Wesentlichen bestätigt, aber zentrale Teile für nichtig erklärt. Die wichtigsten Punkte des Urteils sind:

- Die Richtlinie bleibt grundsätzlich gültig. Die EU darf Maßnahmen für bessere Arbeitsbedingungen treffen, aber keine verbindlichen Vorgaben für die Höhe des Arbeitsentgelts machen.
- Bestimmte Kriterien, die die EU für die Festsetzung und Aktualisierung von Mindestlöhnen vorgeben wollte, sind nichtig. Dazu zählen etwa die verpflichtende Berücksichtigung der Kaufkraft, des allgemeinen Lohnniveaus, der Lohnwachstumsrate und der Produktivitätsentwicklung.
- Referenzwerte wie 60 % des Bruttomedianlohns dürfen genannt werden, sind aber nicht bindend. Sie dienen lediglich als Orientierungshilfe, nicht als verpflichtende Vorgabe.
- Das Verbot, Mindestlöhne zu senken, wurde ebenfalls aufgehoben. Die Mitgliedstaaten behalten hier die volle Entscheidungsfreiheit.

Auswirkungen auf Deutschland:

- Die Festsetzung des Mindestlohns bleibt in deutscher Hand. Die EU kann keine verbindlichen Vorgaben machen.

- Das deutsche Mindestlohngesetz bleibt gültig. Die Mindestlohnkommission kann weiterhin nach den bisherigen Regeln arbeiten.
- **Die letzte Mindestlohnerhöhung sollte überprüft werden, da sie teilweise auf nichtigen EU-Kriterien beruhte.**
- Die Tarifautonomie und die Rolle der Sozialpartner bleiben unangetastet. Die EU darf hier nicht weiter eingreifen.

Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Deutschland ändert sich aktuell nichts Grundlegendes. Die Festsetzung und Anpassung des Mindestlohns bleibt eine nationale Aufgabe. Die EU-Richtlinie gibt weiterhin Orientierung, ist aber nicht bindend für die konkrete Höhe des Mindestlohns.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Ihr Team vom WLAV